

Luzern, 07.04.2020

Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Ergänzung für nichtärztliche Leistungserbringer

Wir empfehlen den Mitgliedern des Vereins MTK die Anlehnung an das Faktenblatt « *Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie – Ergänzung nichtärztliche Leistungserbringer* » vom Bundesamt für Gesundheit BAG vom 07.04.2020 ([Link zum Faktenblatt](#)) mit den folgenden Änderungen/Anpassungen (**blauer Text**):

Allgemeine Grundsätze für alle Leistungserbringer

- Nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) dürfen Leistungen **ohne medizinische Dringlichkeit** nicht durchgeführt werden. Die Empfehlungen beziehen sich somit nur auf dringend angezeigte medizinische Leistungen.
- Kann auf eine medizinische Leistung nicht verzichtet oder kann sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen (siehe Art. 10a COVID-19-Verordnung 2) und kann diese nicht auf räumliche Distanz durchgeführt werden, so sind die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial zu beachten.
- Die eingesetzten Methoden für medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW)** entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nicht dazu dienen, den durch die Corona-Notmassnahmen bedingten Umsatzrückgang einzelner Leistungserbringer zu kompensieren.
- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über E-Mail, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.
- Die Gültigkeit der Empfehlungen beschränkt sich auf den Zeitraum der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020.

1. Abrechnung von Leistungen auf räumliche Distanz

1.1. Hebammen (keine Leistung der Invalidenversicherung)

Für Hebammen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Eine telefonische Kurzkonsultation kann nur dann abgerechnet werden, wenn dabei Leistungen im Rahmen der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) erbracht und dadurch Präsenzleistungen ersetzt werden.
- Leistungen der Hebammen, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf die umfassende Beratung in der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a KLV), Betreuung im Wochenbett (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV) und Stillberatung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 15 KLV).
- Diese Leistungen können Hebammen als telefonische Kurzkonsultationen mit der Leistungsposition C2 "Zweitpflegebesuch innerhalb der ersten 10 Tage nach der Geburt" abrechnen (39 Taxpunkte). Die Limitation der Position C2 bleibt bestehen. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.
- Alle anderen im Tarif enthaltenen Leistungen können nicht fernmündlich erbracht werden.

Bezüglich Wegentschädigung sind der geltende Vertrag und die bereits bestehende Position (D1 "Km-Entsündigung pro Kilometer") so zu interpretieren, dass ein Weg von mehr als 15 km vergütet wird, wenn dies die besondere Situation notwendig macht.

Bezüglich Material können die Kosten nur bei Patientinnen mit positivem Covid-19-Testergebnis oder mit respiratorischen Symptomen sowie bei besonders gefährdeten Patientinnen nach Artikel 10b CO-VID-19-Verordnung 2 höher ausfallen (die Empfehlungen des BAG zur Anwendung von Schutzmaterial sind zu beachten). Als zusätzliches Schutzmaterial werden Hygienemasken (chirurgische Masken, OP-Masken), Schutzhandschuhe und Überschürzen mit einer Pauschale von CHF 5.00 pro Konsultation vergütet, wenn dieses nicht von der öffentlichen Hand bezogen werden kann.

1.2. Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen

Für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Physiotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf Massnahmen der Beratung und Instruktion nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis. **Damit ist auch ausgeschlossen, dass die Bezugsperson bei der versicherten Person stellvertretend für die/en Physiotherapeutin/en eine manuelle Physiotherapie durchführen dürfte.**
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise/Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygiene-Massnahmen nicht gewährleistet ist. **Im UV/MV/IV-Bereich können Beratung und Instruktion auch bei Personen vorgenommen werden, welche nicht in diese Kategorien fallen (bspw. Kinder). Es liegt trotzdem in der Verantwortung der Therapeutin/des Therapeuten abzuschätzen, ob die Patientin/der Patient die Kriterien für eine dringend notwendige Massnahme erfüllt (COVID-19-Verordnung 2, Artikel 10a Abs. 2).**
- Die Massnahmen müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Physiotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine physiotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7340 "Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT" abgerechnet werden (22 Taxpunkte). **Im UV/MV/IV-Bereich kann sie mit der Tarifposition 7301 «Sitzungspauschale für allg. Physiotherapie» abgerechnet werden (48 Taxpunkte).** Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

1.3. Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen

Für Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Ergotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise/Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygiene-Massnahmen nicht gewährleistet ist. [Im UV/MV/IV-Bereich können die Massnahmen auch bei Personen vorgenommen werden, welche nicht in diese Kategorien fallen \(bspw. Kinder\). Es liegt trotzdem in der Verantwortung der Therapeutin/des Therapeuten abzuschätzen, ob die Patientin/der Patient die Kriterien für eine dringend notwendige Massnahme erfüllt \(COVID-19-Verordnung 2, Artikel 10a Abs. 2\).](#)
- Die Massnahmen müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Ergotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine ergotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7601 "Ergotherapeutische Massnahmen in Anwesenheit der Patientinnen" abgerechnet werden (24 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zwei Mal abgerechnet werden. [Freipraktizierende ErgotherapeutInnen oder Ergotherapiezentren, welche dem Tarifvertrag vom 1.3.2019 zwischen dem EVS/SRK und der MTK beigetreten sind, können im UV/MV/IV-Bereich die Tarifposition 3101 «Patientenbehandlung \(Einzelsetting\), pro 5 Min.» pro Sitzung maximal 6-mal abrechnen.](#) Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

1.4. Ernährungsberater/Ernährungsberaterinnen

Für Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Ernährungsberatung nach Artikel 9b KLV können telefonisch oder per Videokonferenz auf räumliche Distanz erbracht werden.
- Die Leistungen können mit der entsprechenden Tarifposition für die Erstkonsultation, die 2. – 6. Folgesitzung oder die 7. – 12. Folgesitzung abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

1.5. Logopäden/Logopädinnen (keine Leistung der Invalidenversicherung)

Für Logopäden und Logopädinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. Das BAG empfiehlt daher Folgendes:

- Leistungen der Logopädie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 10 KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, der Gruppe der besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 angehören oder die Reise/Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist. [Im UV/MV-Bereich können Beratung und Instruktion auch bei Personen vorgenommen werden, welche nicht in diese Kategorien fallen \(bspw. Kinder\). Es liegt in der Verantwortung der Logopädin/des Logopäden abzuschätzen, ob die Patientin/der Patient die Kriterien für eine dringend notwendige Massnahme erfüllt \(COVID-19-Verordnung 2\).](#)
- Die Massnahmen müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Logopäden manuell tätig werden kann.
- Eine logopädische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7501 "Logopädische Behandlung und Untersuchung" abgerechnet werden (19.5 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zwei Mal abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

1.6. Neuropsychologinnen/Neuropsychologen

Folgende Leistungen können telefonisch oder per Videokonsultation erbracht werden:

- Die Therapiesitzung als Ersatz für die Sitzung in der Praxis. Die bestehenden Limitationen für telefonische Konsultationen im Tarifvertrag SVNP/H+ - UV/MV/IV für neuropsychologische Leistungen sind für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben und werden ersetzt durch die Limitationen der Behandlung in der Praxis (18 Mal pro Sitzung).
- Rückfragen und Abklärungen beim Versicherten, z.B. zur Erstellung eines einfachen Berichtes.
- Alle bereits heute telefonisch erbrachten Leistungen (Telefonische Krisenintervention, Abklärungen bei Angehörigen, Ärzten etc.) sollen weiterhin per Telefon erbracht werden.

Folgende Leistungen können nicht telefonisch oder per Videokonsultation erbracht werden:

- Das therapeutische Erstgespräch im Kontext einer Behandlung oder Abklärung.
- Die Untersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens. Das Erstellen von Gutachten ist generell zu verschieben.
- Die fachliche Einschätzung, ob eine Patientin ausschliesslich telefonisch weiter behandelt werden kann, muss zwingend im Rahmen einer Face-to-Face Sitzung erfolgen, entweder in der Praxis oder per Videokonsultation.

Bei allen nicht aufgeführten Leistungen liegt es im Ermessen des Therapeuten, ob ein telefonischer oder Video-Kontakt zweckmässig und dringend nötig ist und zum Behandlungserfolg beitragen kann. Die Empfehlungen und Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände sind einzuhalten.

Weitere Bestimmungen:

- Therapien per E-Mail werden von der Sozialversicherung nicht akzeptiert. Per E-Mail ist lediglich ein nicht-therapeutischer Informationsaustausch (Dokumente zustellen, Terminvereinbarung etc.) möglich. Ein in diesem Sinne erfolgter E-Mail-Verkehr kann als Leistung in Abwesenheit des Patienten abgerechnet werden, sofern die erbrachten Leistungen im jeweiligen Tarif unter die Bestimmungen der «Leistungen in Abwesenheit des Patienten» fallen.
- Bei Kindern muss bei einer Telefon- oder Videokonsultation eine Bezugsperson beim Patienten sein, die bei Bedarf auf Anleitung des Therapeuten tätig werden kann.
- Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

1.7. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten

Die Massnahmen sind nach Möglichkeit gemäss dem vereinbarten Behandlungsplan durchzuführen.

Wenn möglich, sind die Therapien weiterhin in der Praxis durchzuführen, unter strenger Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Therapie auch telefonisch oder per Video erfolgen.

Die Verrechnung einer Videokonsultation/-therapie erfolgt analog einer Behandlung in der Praxis unter Anwendung der für die Behandlung in der Praxis festgelegten Limitationen.

Bei Kindern muss bei einer Telefon- oder Videokonsultation eine Bezugsperson beim Patienten sein, die bei Bedarf auf Anleitung des Therapeuten tätig werden kann.

Therapien per E-Mail werden von der Sozialversicherung nicht akzeptiert. Per E-Mail ist lediglich ein nicht-therapeutischer Informationsaustausch (Dokumente zustellen, Terminvereinbarung etc.) möglich. Ein in diesem Sinne erfolgter E-Mail-Verkehr kann als Leistung in Abwesenheit des Patienten abgerechnet werden, sofern die erbrachten Leistungen im jeweiligen Tarif unter die Bestimmungen der «Leistungen in Abwesenheit des Patienten» fallen.

Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.